

1. Kunde Wer wird Vertragspartner?

Kundenname

Telefon (für Rückfragen)

E-Mail (siehe Ziffer 5 der Vertragsbedingungen)

Kunden-/Interessentennummer

BBV-Mitgliedsnummer

2. Lieferanschrift Wo wird die Energie verbraucht?

Für die Vertragsumstellung entnehmen Sie bitte die erforderlichen Daten Ihrer letzten Stromrechnung.

Damit eine korrekte Abrechnung erfolgen kann, werden die Zählerstände zum Tag des Lieferbeginns benötigt. Die Meldung können Sie am einfachsten über die Online-Services unter www.n-ergie.de/zaehlerstand erledigen. Wenn ein Smart Meter (intelligentes Messsystem) installiert ist, werden die Verbrauchsdaten automatisch an den Messstellenbetreiber übermittelt.

PLZ

Ort

Straße/Hausnummer

Marktlage

Zählernummer

3. Rechnungsanschrift Falls von 2. abweichend: Wohin soll die Rechnung gesendet werden?

PLZ

Ort

Straße/Hausnummer

4. Angaben zur bisherigen Stromversorgung Neueinzug

Einzugstermin

Jahresverbrauch ET/HT

Jahresverbrauch NT

 Produktwechsel
innerhalb der N-ERGIE

Kundennummer

Kundenkonto

 Kündigung bei
Vorlieferanten

Bisheriger Energielieferant

Kündigungstermin

Kündigungsfrist

Die N-ERGIE kümmert sich gerne um die Kündigung bei Ihrem bisherigen Energieversorger. Dazu sind der Kündigungstermin und die Kündigungsfrist Ihres laufenden Vertrags notwendig. Diese Angaben finden Sie auf Ihrer Stromrechnung. Haben Sie die Angaben nicht parat, kündigt die N-ERGIE für Sie zum nächstmöglichen Termin. Der Lieferbeginn kann frühestens 14 Tage nach Auftragseingang erfolgen. Rückwirkende An- und Abmeldungen, nachträgliche Änderungen des Vertragspartners oder des Einzugs- und Auszugsdatums sind aufgrund von gesetzlichen Regulierungen nicht möglich.

5. Preismodell Die Preise gelten ab **01.01.2025** und sind bis **31.12.2027** garantiert. Danach unterliegen sie dem Preisänderungsrecht gemäß Ziffer 4 der Vertragsbedingungen.

STROM BBV Eintarif (10/24)	
Energiepreis je kWh	9,86 ct
Jährlicher Grundpreis je Lieferstelle	72,00 €

STROM BBV Doppeltarif (10/24)	
Energiepreis HT je kWh	10,85 ct
Energiepreis NT je kWh	8,30 ct
Jährlicher Grundpreis je Lieferstelle	72,00 €

Die Preise für Eintarif (ET) und Doppeltarif (DT) sind Nettopreise für die **reine Energielieferung**. Zu diesen Preisen werden die Entgelte der Netznutzung und gegebenenfalls des Messstellenbetriebs, die Konzessionsabgabe (KA), die Umlagen gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, Offshore-Netzzumlage) sowie die Stromsteuer in den jeweils geltenden Höhen **hinzurechnet**. Die derzeit geltenden Höhen der hinzuzurechnenden Entgelte sind in einem Beiblatt zu diesem Auftrag informativ dargestellt.

Die Abrechnung im Eintarif (ET) oder Doppeltarif (DT) ist abhängig von der Messeinrichtung der Lieferstelle.

6. Lieferbeginn, MindestlaufzeitDie Lieferung beginnt frühestens zum **01.01.2025** und läuft mindestens bis **31.12.2027**.**7. Zahlungsweise**

Voraussetzung für den Abschluss und den Fortbestand dieses Stromlieferungsvertrags ist die Zahlungsweise per Lastschriftmandat oder Überweisung.

Lastschriftmandat: Ich ermächtige die N-ERGIE, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der N-ERGIE auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenznummer wird separat mitgeteilt. N-ERGIE Aktiengesellschaft, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg, Gläubiger-ID: DE05NAG00000005699

IBAN

Unterschrift

X

Kontoinhaber*in

8. Auftragserteilung, Vertragsgrundlagen, Vollmacht

Ich beauftrage die N-ERGIE, oben genannte Lieferstelle mit Strom zu beliefern. Gleichzeitig bevollmächtige ich die N-ERGIE, den für die Lieferstelle eventuell bestehenden Stromlieferungsvertrag zum nächstmöglichen Termin zu kündigen. Soweit vorstehend sowie in den anhängenden Vertragsbedingungen STROM BBV nichts anderes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen zur Stromversorgung für Gewerbekunden sowie die Datenschutzhinweise, die ich erhalten habe. Der Vertrag kommt nur bei einer erfolgreichen Bonitätsbewertung zustande. Für den Beitritt zum Rahmenvertrag, Strom sowie für die Durchführung des Auftrages zur Stromlieferung an BBV-Mitglieder ist es notwendig, dass eine aktive BBV-Mitgliedschaft vorliegt. Um dies zu prüfen, werden die N-ERGIE und der BBV meine Angaben gem. Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO gegenseitig übermitteln und abgleichen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, findet der Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber statt.

Hiermit bestätige ich, dass alle oben gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Unterschrift

X

Ort

Datum



Vertragsbedingungen STROM BBV der N-ERGIE Aktiengesellschaft (N-ERGIE)

Stand November 2025

1. Geltungsbereich

Dieser Auftrag gilt für Kunden mit niederspannungsseitiger Versorgung (0,4 kV) außerhalb der Grundversorgung. Der Strombedarf für diese Lieferstelle darf 100.000 kWh/Jahr nicht überschreiten und dient ausschließlich gewerblichen und landwirtschaftlichen Zwecken. Eine Leistungsmessung ist nicht vorhanden.

Eine Belieferung mit elektrischer Energie für Elektroraumheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen bzw. für Wärmepumpenanlagen sowie für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) mit unterbrechbarer Versorgung ist von diesem Stromlieferungsvertrag ausgenommen.

Eigenerzeugungsanlagen sowie Lieferungen auf Basis von bilateralen Stromlieferverträgen wie z. B. im Rahmen von Power-Purchase-Agreements (PPAs) sind kein Bestandteil dieses Vertrages und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass die Erbringung von Regelleistung (Minutenreserve und Sekundärregelung) über einen anderen Bilanzkreis nach § 26a Abs. 1 Satz 1 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vertraglich ausgeschlossen ist.

Die Abrechnung im Eintarif (ET) oder Doppeltarif (HT/NT) ist abhängig von der Messeinrichtung der Lieferstelle. Bei einer Abrechnung im Doppeltarif (HT/NT) gelten die Schaltzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

2. Lieferbeginn, Laufzeit, ordentliche Kündigung

Die Stromlieferung beginnt mit der tatsächlichen Aufnahme der Stromlieferung durch die N-ERGIE. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zum bestätigten Ende des Vertrags mit dem bisherigen Stromlieferanten und nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach Vertragsschluss. Der tatsächliche Lieferbeginn wird in der Vertragsbestätigung mitgeteilt.

Der Vertrag läuft zunächst bis zum Ende der Mindestlaufzeit und verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Ein Lieferantenwechsel wird zügig und unentgeltlich durchgeführt.

3. Entgelte, Steuern, Preisanpassung

Energieentgelt

Die im Preismodell genannten Entgelte (Energie-/Grundpreis) sind Nettopreise für die **reine Energielieferung**. Zu diesen Entgelten werden die Entgelte der Netznutzung und gegebenenfalls des Messstellenbetriebs sowie die Stromsteuer in den jeweils geltenden Höhen **hinuzugerechnet**.

Entgelte der Netznutzung

Die jeweils veröffentlichten und der N-ERGIE in Rechnung gestellten Entgelte für die Netznutzung des örtlichen Netzbetreibers werden dem Kunden in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet.

Die weiteren Kostenbestandteile der Netznutzung, wie derzeit die Konzessionsabgabe sowie die KWKG-Umlage, die Offshore-Netzzulage und der Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024 § 19 StromNEV-Umlage), werden ebenfalls in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet.

Die jeweils aktuellen Entgelte für die Netznutzung sind auf der Internetseite des örtlichen Netzbetreibers veröffentlicht. Die weiteren Kostenbestandteile der Netznutzung sind zusätzlich auf den Internetseiten der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) und des Bundesministeriums der Justiz (www.gesetze-im-internet.de) veröffentlicht.

Entgelte des Messstellenbetriebs

Die Entgelte des Messstellenbetriebs werden ebenfalls in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet, soweit diese der N-ERGIE in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt, wenn der Kunde gemäß §§ 5 ff. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) selbst einen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber über den Messstellenbetrieb für die Lieferstelle schließt und die Erhebung der Entgelte durch die N-ERGIE im Auftrag des Messstellenbetreibers erfolgt.

Die jeweils aktuellen Entgelte für den Messstellenbetrieb sind auf der Internetseite des grundzuständigen Messstellenbetreibers veröffentlicht. Bei einem wettbewerblichen Messstellenbetrieb werden die Entgelte im Vertragsverhältnis zum Messstellenbetrieb vereinbart.

Umsatzsteuer, Preisanpassung bei gesetzlichen und behördlichen Änderungen

Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben wird.

Sollten Gesetze, sonstige Rechtsnormen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur die Wirkung haben, dass der Bezug oder die Abgabe elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar verteuert bzw. verbilligt wird, nimmt die N-ERGIE eine entsprechende Anpassung der Entgelte vor.

4. Preisänderung, Sonderkündigung

Nach Ablauf der Preisgarantie ist die N-ERGIE zu Änderungen der Entgelte für die **reine Energielieferung** nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB berechtigt und zugunsten des Kunden verpflichtet. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Die N-ERGIE muss insbesondere Preisanpassungen nach gleichmäßigen Maßstäben und zu gleichmäßigen Zeitpunkten vornehmen, unabhängig davon, ob die Preisanpassung auf einer Erhöhung oder Reduzierung der Strombezugskosten beruht.

Änderungen der Entgelte für die reine Energielieferung werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung in Textform gegenüber dem Kunden wirksam. Die N-ERGIE wird dem Kunden mindestens zwei Wochen vor dem Wirksamwerden der beabsichtigten Preisänderung die für ihn geltenden neuen Preise mitteilen.

Bei einer Änderung der Entgelte für die reine Energielieferung ist der Kunde berechtigt, den Stromlieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung in Textform außerordentlich zu kündigen.

5. Online-Rechnung

Sofern sich der Kunde für das Kundenportal (Online-Services) registriert hat, werden die Rechnungen im Kundenportal als Datei im PDF-Format bereitgestellt. Die N-ERGIE wird den Kunden über eine neue Einstellung in das Kundenportal per E-Mail mit Angabe des Betreffs informieren. Der Kunde ist verpflichtet, bei Änderung seiner E-Mail-Adresse diese im Kundenportal zu aktualisieren. Wahlweise erhält der Kunde die Rechnung kostenlos in Papierform.

6. Visualisierung des Stromverbrauchs mit intelligentem Messsystem

Ist oder wird ein intelligentes Messsystem eingebaut, besteht zusätzlich die Möglichkeit der visuellen Darstellung des Stromverbrauchs im Rahmen einer Verbrauchsanalyse. Für diesen Service fallen keine zusätzlichen Kosten an. Voraussetzung ist eine (nachträgliche) Registrierung im geschlossenen N-ERGIE Kundenportal (Online Service).

Mit Nutzung der Verbrauchsanalyse willigt der Kunde ein, dass die durch das intelligente Messsystem automatisch erfassten Verbrauchsdaten von der N-ERGIE mittels elektronischer Datenverarbeitung aufbereitet und in ¼ Stunden Werten im persönlichen Bereich des N-ERGIE Kundenportals visuell dargestellt werden dürfen.

Der Kunde erteilt seine Zustimmung für weitere Services im Zusammenhang mit der Visualisierung. Dabei handelt es sich beispielsweise um die monetäre Bewertung der Verbrauchswerte oder Dienste, die eine Benachrichtigung über Mobiltelefon (z. B. in Form von Push-Benachrichtigungen) oder E-Mail voraussetzen.

Der Zeitraum der Verbrauchsanalyse startet nach Einbau eines intelligenten Messsystems und Registrierung im Kundenportal und umfasst maximal das laufende und die beiden vorangegangenen Kalenderjahre. Ab dem Zeitpunkt des Vertragsendes können die Daten der Verbrauchsanalyse nicht mehr eingesehen werden. Die nicht mehr für die Verbrauchsanalyse benötigten personalisierten Daten werden mindestens einmal jährlich gelöscht.

7. Umzug

Der Stromlieferungsvertrag bleibt auch nach einem Umzug des Kunden – soweit die technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind – bestehen und wird auf die neue Lieferanschrift übertragen. Der Kunde ist verpflichtet, den Umzug mit Angabe der neuen Anschrift mindestens zwei Wochen vor dem Umzug mitzuteilen.

8. Änderung der Vertragsbedingungen

Die N-ERGIE ist berechtigt, die Vertragsbedingungen und/oder die Allgemeinen Bedingungen – mit Ausnahme der Preise und wesentlicher Vertragsbestandteile (z. B. Umfang der Lieferung, Vertragslaufzeit, Kündigung) – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich machen. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

Anpassungen der Vertragsbedingungen sowie der Allgemeinen Bedingungen werden mindestens zwei Wochen vor Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Der Kunde ist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten Vertragsbedingungen und/oder Allgemeinen Bedingungen berechtigt, den Stromlieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist in Textform zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die N-ERGIE den Kunden ausdrücklich hinweisen. Macht der Kunde von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gelten Änderungen als vom Kunden genehmigt.

Wir sind bei allen Energiefragen für Sie da. Informationen über unsere aktuellen Produkte und Tarife erhalten Sie hier:

- Im Internet unter www.n-ergie.de/gewerbekontakt
- Telefonisch unter 0800 1 2716440 (kostenfrei)

Allgemeine Bedingungen der N-ERGIE Aktiengesellschaft (N-ERGIE) zur Stromversorgung für Gewerbekunden

Stand November 2025

1. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers oder der N-ERGIE den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

2. Ablesung

- (1) Die N-ERGIE ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber zur Verfügung gestellten Ablesedaten der Lieferstellen zu verwenden.
- (2) Die N-ERGIE kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder durch einen von ihr beauftragten Dritten ablesen lassen.
- (3) Wenn der Messstellenbetreiber oder die N-ERGIE das Grundstück und die Räume nicht zu Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die N-ERGIE den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- (4) Eine Schätzung kann auch dann erfolgen, wenn die Ablesedaten des Netzbetreibers oder Messstellenbetreibers nicht fünf Arbeitstage nach Monatsende bei der N-ERGIE vorliegen.

3. Messung

- (1) Die von der N-ERGIE gelieferte elektrische Energie wird durch Messeinrichtungen, die den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, festgestellt.
- (2) Die N-ERGIE wird auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht über die N-ERGIE, so hat er die N-ERGIE zeitgleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Kunden zur Last, falls die Abweichungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreiten. Ansonsten trägt der Messstellenbetreiber die Kosten.

4. Abrechnung, Zahlung

- (1) Die Abrechnung erfolgt aufgrund der vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber zur Verfügung gestellten Daten der Lieferstellen oder vorläufig aufgrund geschätzter Daten. Im Falle einer Schätzung bzw. einer vorläufig gestellten Rechnung erfolgt umgehend nach dem Vorliegen der tatsächlich festgestellten Daten eine Abrechnung, spätestens nach Ende eines Abrechnungsjahres. Entsprechendes gilt für die Weiterverrechnung von Entgelten der Netznutzung und des Messstellenbetriebs bei Abweichungen zwischen Rechnungen des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers und vorläufig gestellten Rechnungen an den Kunden.
- (2) Hinsichtlich des Datenformats für den elektronischen Datenaustausch vereinbaren die Vertragspartner das Datenformat ZUGFeRD. Andere Formate werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der N-ERGIE angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (4) Zahlungen des Kunden können durch Erteilung eines Lastschriftmandats oder durch eine Überweisung bzw. einen Dauerauftrag erfolgen.
- (5) Gegen Ansprüche der N-ERGIE kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht, wenn und soweit die jeweilige Gegenforderung des Vertragspartners aus demselben Vertragsverhältnis resultiert wie die Forderung der N-ERGIE und mit dieser im Gegenseitigkeitsverhältnis steht. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

5. Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die N-ERGIE für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte elektrische Energie eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vmhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

6. Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der N-ERGIE zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die N-ERGIE den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Zeitraumes oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind

angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

- (2) Ansprüche gemäß 6 (1) sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkungen des Fehlers können über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

7. Umfang der Lieferung, höhere Gewalt, Haftung

- (1) Die N-ERGIE ist von ihrer Lieferpflicht und der Kunde von seiner Abnahmepflicht befreit,
 - soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat, oder
 - soweit und solange die N-ERGIE an der Erzeugung, an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, oder
 - bei einer Unterbrechung und Unregelmäßigkeit in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um eine Folge der Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Dies gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf nichtberechtigten Maßnahmen der N-ERGIE im Sinne dieses Vertrages beruht.
- (2) Eventuell gegebene Haftungsansprüche wegen einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung, beispielsweise im Rahmen des § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung, sind gegen den Netzbetreiber zu richten.
- (3) Soweit die Regelungen gemäß 7 (1) nicht greifen und die N-ERGIE die Nichterhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, zu vertreten hat, kann der Kunde den ihm entstandenen Schaden geltend machen.

8. Unterbrechung der Versorgung, außerordentliche Vertragsbeendigung

- (1) Ist der Kunde mit einem Abschlag bzw. einem monatlichen Rechnungsbetrag trotz Mahnung im Zahlungsverzug, ist die N-ERGIE berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen, sofern dem Kunden dies zwei Wochen vorher angedroht wurde. Die Mahnung kann mit der Androhung der Kündigung verbunden werden. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde wiederholt mit Teilbeträgen in Verzug ist. Dies gilt nicht, soweit es sich um offene Forderungen unter 100 Euro handelt.
- (2) Die N-ERGIE ist ebenso berechtigt, bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung die Lieferung zwei Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Lieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, soweit es sich um offene Forderungen unter 100 Euro handelt. Die N-ERGIE hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald der Grund für die Unterbrechung weggefallen ist und der Kunde die Kosten der Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.
- (3) Der Kunde bleibt verpflichtet, das Entgelt bis zur Beendigung des Strombezuges zu zahlen. Die N-ERGIE behält sich weitere Schadenersatzansprüche wegen der Nichterfüllung des Vertrages vor.

9. Vorauszahlung

- (1) Die N-ERGIE ist berechtigt, für den Energieverbrauch eines Abrechnungszeitraumes eine Vorauszahlung vom Kunden zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Kunde kann gegenüber der N-ERGIE mittels einer Erklärung seiner Bank oder seines Wirtschaftsprüfers, dass kein Grund zur Annahme einer mangelnden Leistungsfähigkeit beim Kunden besteht und der Anspruch der N-ERGIE daher nicht gefährdet ist, die Verpflichtung zur Vorauszahlung abwenden. Gleiches gilt bei Vorlage geeigneter aktueller Unterlagen zur Bonitätsprüfung, aus denen sich ergibt, dass ein Grund zur Annahme einer mangelnden Leistungsfähigkeit beim Kunden nicht vorliegt und ein Anspruch der N-ERGIE daher nicht gefährdet ist.
- (2) Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach dem prognostizierten Verbrauch des Abrechnungszeitraums auf Basis des bisherigen tatsächlichen Verbrauchs oder, falls dieser nicht bekannt ist, auf Basis des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Lieferstellen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Bei einem mehrmonatigen Abrechnungszeitraum, bei dem die N-ERGIE Abschläge erhebt, kann die N-ERGIE eine Vorauszahlung nur in eben so vielen Teilbeträgen verlangen. Vorauszahlungen werden mit der entsprechenden Rechnung für den Abrechnungszeitraum verrechnet.
- (3) Bei dem Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen vor der von der N-ERGIE festgesetzten Fälligkeit der Vorauszahlung zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- (4) Die Ziffern 8 (1), 8 (2) und 8 (3) finden in Bezug auf die nicht fristgerechte Begleichung einer Vorauszahlung entsprechend Anwendung, Ziffer 10 bleibt unberührt.

10. Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zu einer Vorauszahlung nach Ziffer 9 nicht bereit oder nicht in der Lage, so ist die N-ERGIE berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu drei Monats-/Abschlagsrechnungen zu verlangen.
- (2) Wird die Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung in Textform erbracht, kann die Aufnahme der Lieferung abgelehnt und der Vertrag außerordentlich gekündigt werden. Falls bereits eine Lieferung erfolgte, kann die Lieferung zwei Wochen nach Androhung in Textform unterbrochen oder der Vertrag außerordentlich gekündigt werden. Die Androhung der

Unterbrechung/Kündigung kann gleichzeitig mit der Aufforderung zur Erbringung der Sicherheitsleistung erfolgen.

- (3) Die N-ERGIE kann sich aus der Sicherheit bedienen, sobald der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Hat sich die N-ERGIE aus der Sicherheit bedient und liegen die Voraussetzungen für die Stellung einer Sicherheit weiterhin vor, so hat der Kunde erneut Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit ist herauszugeben, sobald der Sicherungszweck entfallen ist.

11. Überlassung der Stromlieferung an Dritte

Wird die Stromlieferung ganz oder teilweise einem Dritten zur Verfügung gestellt, ist die N-ERGIE vorab zu informieren. Durch den Kunden ist sicherzustellen, dass alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag eingehalten werden. Der Kunde haftet der N-ERGIE hierfür.

12. Rechtsnachfolge

Beide Vertragspartner sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern nicht gegen deren technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit begründete Einwendungen erhoben werden. Die Übertragung ist in jedem Fall zulässig auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz.

13. Datenschutz

- (1) Die N-ERGIE hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes, ein.
- (2) Die Daten werden im Kundenportal ausschließlich über eine gesicherte Verbindung übertragen. Für den persönlichen Bereich registriert sich der Kunde mit einem persönlichen Benutzernamen und Passwort. Hierzu versendet die N-ERGIE einen Aktivierungsschlüssel per E-Mail. Die Kunden werden angehalten, das gewählte Passwort in regelmäßigen Abständen zu wechseln und nicht auf dem PC zu speichern.
- (3) Weitere Informationen sind den beigefügten Datenschutzhinweisen zu entnehmen.

14. Kundenbeschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

- (1) Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an den Kundenservice der N-ERGIE wenden, der wie folgt zu erreichen ist: Telefon: 0800 2 716440, www.n-ergie.de/gewerbekontakt
- (2) Zur Beilegung von Streitigkeiten von Verbrauchern kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der N-ERGIE angerufen und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 27 57 240 - 0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de
Der Einlegung der Beschwerde bei der Schlichtungsstelle kommt nach näherer Maßgabe des § 204 Abs. 1 BGB verjährungshemmende Wirkung zu. Die N-ERGIE ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.
- (3) Sofern der Kunde Verbraucher ist, hat er zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Energie zu wenden. Dieser ist wie folgt erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 14 15 16, verbraucherservice-energie@bnetza.de, www.bundesnetzagentur.de

15. Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollte im vorliegenden Vertrag einschließlich der zum Vertrag gehörenden Anlagen und etwaiger Nachträge eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Die N-ERGIE ist berechtigt, sich zur Erfüllung aus diesem Vertrag Dritter zu bedienen.
- (3) Gerichtsstand ist Nürnberg.

Datenschutzhinweise der N-ERGIE Aktiengesellschaft (N-ERGIE) für Lieferungen und Leistungen

zur Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
zum Schutz der personenbezogenen Daten von natürlichen Personen

Stand Juni 2025

1. Verantwortlicher

N-ERGIE Aktiengesellschaft
Vorstand
Am Plärrer 43
90429 Nürnberg

Telefon 0911 802-01
dialog@n-ergie.de
www.n-ergie.de

2. Datenschutzbeauftragter

N-ERGIE Aktiengesellschaft
Datenschutzbeauftragter
Am Plärrer 43
90429 Nürnberg

Telefon 0911 802-01
datenschutz@n-ergie.de

3. Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlagen

Verarbeitung zum Zweck der Vertragsanbahnung und -abwicklung (Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO):
Die Verarbeitung ist für die Vertragsanbahnung und -durchführung sowie für die Abrechnung erforderlich.

- (1) Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung der betroffenen Person (Art. 6 Abs. 1 a DS-GVO):
Soweit die N-ERGIE Aktiengesellschaft eine Einwilligung der betroffenen Person zur Verarbeitung für bestimmte Zwecke (z. B. Werbezwecke) eingeholt hat, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Darunter fallen auch freiwillige Angaben (wie z. B. Geburtsdatum).
- (2) Verarbeitung aus berechtigtem Interesse (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO):
Die N-ERGIE Aktiengesellschaft verarbeitet die Daten betroffener Personen in zulässiger Weise zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen. Dies umfasst folgende Zwecke:
 - individuelle Kundenberatung
 - bedarfsgerechte Gestaltung von Produkten
 - Markt- und Meinungsforschung
 - Werbezwecke für eigene Lieferungen und Leistungen
 - Werbezwecke für andere Lieferungen und Leistungen innerhalb des Konzernverbundes
 - Konsultation und Datenaustausch mit Auskunfteien (Bonitätsprüfung)
 - Durchführung des Forderungsmanagements
 - Vertriebskooperationen Geltendmachung rechtlicher Ansprüche
 - Durchführung von Adressermittlungen
 - Aufklärung oder Verhinderung von Straftaten
 - Analysen, Statistiken, Systemsicherheitstests
- (3) Verarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DS-GVO) oder öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DS-GVO):
Als Unternehmen unterliegt die N-ERGIE Aktiengesellschaft diversen Verpflichtungen (z. B. Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung der Daten betroffener Personen zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen.

4. Datenkategorien

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenkategorien:

- Stammdaten (z. B. Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)
- Vertragsdaten (z. B. Kundennummer, Zählernummer)
- Abrechnungs- und Bankdaten sowie vergleichbare Daten
- Kommunikationsdaten (z. B. IP-Adresse)

5. Kategorien der Empfänger personenbezogener Daten

Zur Erfüllung der genannten Zwecke kann es erforderlich sein, dass die N-ERGIE Aktiengesellschaft personenbezogene Daten an Konzernunternehmen (verbundene Unternehmen i. S. von § 15 AktG) oder an beauftragte Dienstleistungsgesellschaften, wie z. B.

- Messstellen- und Netzbetreiber
- Druck- und Versanddienstleister
- Auskunfteien und Inkassounternehmen
- Personaldienstleister
- Dienstleister für Akten- und Datenvernichtung
- IT-Dienstleister
- Berater (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer)
- Behörden

aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder im Rahmen der Auftragsverarbeitung weitergibt. Die N-ERGIE Aktiengesellschaft verpflichtet die Konzernunternehmen und die Dienstleistungsgesellschaften in diesem Fall zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen.

6. Drittstaatentransfer

Sollte die N-ERGIE Aktiengesellschaft oder einer ihrer externen Dienstleister personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

7. Speicherdauer

Personenbezogene Daten werden bis zur Beendigung des jeweiligen Vertragszwecks (z. B. Kündigung des Liefervertrages) gespeichert. Im Anschluss findet unter Berücksichtigung einer angemessenen Nachbearbeitungsfrist die Löschung der Daten statt. Dabei sind gesetzliche Aufbewahrungsfristen (z. B. des Handels- und Steuerrechtes) von in der Regel zehn Jahren zu berücksichtigen.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Der Abschluss eines Vertrages bzw. die Anforderung einer Dienstleistung erfordert die individuelle Angabe personenbezogener Daten. Die Mindestinformationen (Pflichtfelder) müssen angegeben werden. Bei Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten kommt grundsätzlich kein Vertrag zustande, es sei denn, eine rechtliche Verpflichtung (z. B. Grundversorgung) liegt vor. Beantragte Dienstleistungen (z. B. Auskunft- oder Beratungsleistung) können bei fehlenden Daten gegebenenfalls nicht durchgeführt werden.

9. Datenquelle

Die N-ERGIE Aktiengesellschaft erhebt personenbezogene Daten grundsätzlich bei den Betroffenen direkt. Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, stammen diese aus folgenden Quellen:

- zuständiger Netzbetreiber
- Adressdienstleister, Auskunfteien
- Konzernunternehmen
- öffentlich zugängliche Quellen

10. Betroffenenrechte

Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz kann sich die betroffene Person gerne an die N-ERGIE Aktiengesellschaft wenden. Dabei besteht das Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DS-GVO) sowie das Recht auf Datenübertragung (Art. 20 DS-GVO). Darüber hinaus besteht das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 13 DS-GVO).

11. Widerspruchsrecht

Sofern die N-ERGIE Aktiengesellschaft eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen vornimmt, hat die betroffene Person aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen. Ein Widerspruch ist zu richten an: N-ERGIE Aktiengesellschaft, Kundenservice, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg, dialog@n-ergie.de

12. Widerrufsrecht bei einer Einwilligung

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

Ein Widerruf ist zu richten an: N-ERGIE Aktiengesellschaft, Kundenservice, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg, dialog@n-ergie.de

13. Änderungsklausel

Da die Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden die Datenschutzhinweise im Bedarfsfall angepasst. Über Änderungen wird die N-ERGIE Aktiengesellschaft rechtzeitig informieren.

Information hinzuzurechnender Preisbestandteile bei Stromlieferungen für gewerbliche Zwecke ohne registrierende Lastgangmessung

Zu den jeweils vertraglich vereinbarten Produktpreisen für die **reine Energielieferung** werden die Entgelte der Netznutzung und gegebenenfalls des Messstellenbetriebs sowie Steuern, Abgaben und Umlagen in den jeweils geltenden Höhen **hinzugerechnet**. Informativ sind hier die Werte ab Januar 2026 dargestellt. Die Entgelte des Messstellenbetriebs gelten für Standardfälle, Sonderlösungen werden hier nicht berücksichtigt.

Preisbestandteile

Steuern/Abgaben/Umlagen	Erläuterung	Nettobeträge Stand Januar 2026
Stromsteuer	Gesetzlich festgelegte Verbrauchssteuer, die vom Energieversorger erhoben und an den Fiskus abgeführt wird.	2,05 ct/kWh
Entgelte und weitere Kostenbestandteile der Netznutzung sowie des Messstellenbetriebs		
Arbeitspreis	Für Netzkunden im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung gilt ein pauschalisiertes Arbeitsentgelt. Bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) gem. §14 a EnWG kommt eine Netzentgeltreduzierung zur Anwendung.*	5,96 ct/kWh
Konzessionsabgabe gemäß KA-Verordnung	Konzessionsabgaben stellen Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen dar. Daher wird auch die jeweilige Konzessionsabgabe seitens des Netzbetreibers weiterverrechnet und vom Lieferanten in Rechnung gestellt. Bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. §14 a EnWG gelten die Höchstsätze für Sondervertragskunden.* Die Höchstsätze für Sondervertragskunden können auch bei Überschreitung bestimmter Leistungsgrenzen zur Anwendung kommen.**	ET/HT Verbräuche in Kommunen mit max. 25.000 Einwohner: 1,32 ct/kWh max. 100.000 Einwohner: 1,59 ct/kWh max. 500.000 Einwohner: 1,99 ct/kWh mehr als 500.000 Einwohner: 2,39 ct/kWh NT Verbräuche: 0,61 ct/kWh Sondervertragskunden: 0,11 ct/kWh
KWKG-Umlage	Mit den Einnahmen aus der KWKG-Umlage werden die entsprechenden Kosten aus der Förderung von Kraft-Wärme gekoppelten Kraftwerken gedeckt.	0,446 ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung (§ 19 Strom-NEV-Umlage) bis 1.000.000 kWh	Mit dem Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024 § 19 StromNEV-Umlage) werden sowohl Netzentgeltminderungen oder -befreiungen stromintensiver Unternehmen, als auch Mehrkosten bei der Integration Erneuerbarer-Energien-Anlagen ausgeglichen.	1,559 ct/kWh
Offshore-Netzumlage	Mit den Einnahmen aus der Offshore-Netzumlage werden die entsprechenden Kosten aus Entschädigungen bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen sowie die Kosten aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen gedeckt.	0,941 ct/kWh
Grundbetrag	Für Netzkunden im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung gilt ein pauschaler Grundbetrag. Bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) gem. §14 a EnWG kommt eine Netzentgeltreduzierung zur Anwendung.*	95,00 €/Jahr
Messstellenbetrieb	Der Messstellenbetrieb umfasst den Ein- und Ausbau, den Betrieb und die Wartung von Zählern, die Ermittlung des Energieverbrauchs sowie die Erfassung, Verwaltung und Bereitstellung der Zählerdaten. Diese Kosten werden vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt.***	Eintarifzählung: 17,32 €/Jahr Doppeltarifzählung: 40,19 €/Jahr Tarifschaltgerät*: 20,74 €/Jahr mME: 21,01 €/Jahr iMSys: 33,61-117,65 €/Jahr

Die Netznutzungsbestandteile Arbeitspreis, Grundbetrag sowie die Kosten für den Messstellenbetrieb entsprechen den veröffentlichten Preisen der N-ERGIE Netz GmbH. Für andere Netz- bzw. Messstellenbetreiber gelten deren jeweils veröffentlichte Preise. Auf die genannten Preise wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben.

* Als SteuVE gemäß § 14a EnWG i. V. m. den Festlegungen der BNetzA gelten insbesondere Wärmepumpen, nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Erzeugung von Kälte oder zur Speicherung elektrischer Energie und Nachtstromspeicherheizungen.

** Voraussetzung dafür ist, dass die gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten 30 kW überschreitet und der Jahresverbrauch mindestens 30.000 kWh beträgt.

*** Für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) gelten die jeweils veröffentlichten Werte des jeweiligen Messstellenbetreibers, wobei die Preisobergrenzen gemäß § 30 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) nicht überschritten werden dürfen.